



Antrag

**auf Eintragung in die Architekten-/Stadtplanerliste Land Thüringen
nach dem Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG)
vom 05. Februar 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2, Ausgabetag 28. Februar 2008)**

zentraler Thüringer Formularpool

1. Personalien

1.1	Familienname	Geburtsname
1.2	Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)	
1.3	Akademischer Grad, Titel, Amtsbezeichnung	
1.4	Geburtsdatum	Geburtsort

1.5 amtlich gemeldeter Wohnsitz

PLZ, Ort		
Straße, Haus-Nr.		
Telefon	Handy	Telefax
E-Mail	Internet	
Landkreis	Land	

1.6 Bezeichnung und Anschrift Büro oder Niederlassung oder Arbeitsstelle (in Thüringen):

Bezeichnung	
PLZ, Ort	
Straße, Haus-Nr.	
Telefon	Telefax
E-Mail	Internet

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 - 99084 ERFURT
POSTFACH 900414 - 99107 ERFURT
TELEFON 0361/210500 / FAX 0361/2105050

Internet: www.architekten-thueringen.de
Email: info@architekten-thueringen.de

BANKVERBINDUNG: DEUTSCHE BANK
BLZ 820 700 24 KONTO 1309 061

Vermerke der Architektenkammer

Antrag eingegangen am	
Antragslisten-Nr.	
Bearbeitungsgebühr für Eintragung _____ € bezahlt am _____ (auf das Konto 130 90 61 bei der Deutsche Bank Erfurt eingezahlt)	
Bescheinigung über Antragstellung erstellt am	
Vorprüfung des Antrages am	
Bearbeitungsvermerk	
Antrag weitergeleitet an Eintragungsausschuss am	
Entscheidung des Ausschusses am	
Rechtsmittel eingelegt am	
Rechtskräftige Entscheidung am	
Eintragung in Liste der Architekten Nr.	
	Liste der Innenarchitekten Nr
	Liste der Garten- und Landschaftsarchitekten Nr.
	Liste der Stadtplaner Nr.
Mitgliedsbescheinigung / Urkunde ausgestellt am	

2. Ich beantrage meine Eintragung als

(Für jede Eintragung ist ein besonderer Antrag zu stellen)

- Architekt/in
 Innenarchitekt/in
 Landschaftsarchitekt/in
 Stadtplaner/in

Ich habe in Thüringen gemäß **§ 4 Abs. 8 ThürAIKG**

- eine Wohnung
 eine Niederlassung oder
 eine überwiegend berufliche Beschäftigung

2.1 Antrag gemäß § 4 Abs. 1 ThürAIKG

Ich habe nach § 4 Abs. 1 ein entsprechendes Studium in der beantragten Fachrichtung mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit erfolgreich an einer

- Hochschule Fachhochschule Universität als gleichwertig anerkannte Lehranstalt
abgeschlossen

und habe

- eine dem Studium nachfolgende praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung
von mindestens zwei Jahren ausgeübt
und
 die für meine spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen
während der praktischen Tätigkeit wahrgenommen
oder
 die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in der betreffenden Fachrichtungen erworben.

Beigefügt sind:

- beglaubigte Kopie oder Abschrift des Abschlusszeugnisses nach Abs. 1
 Bescheinigung über eine mindestens 2-jährige praktische Tätigkeit nach Abs. 1 (Vordruck Tätigkeitsnachweis)
 beglaubigte Kopie oder Abschrift des Befähigungsnachweises zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Urkunde)
 Nachweis der Fortbildungsmaßnahmen in Form von Teilnahmebestätigungen

2.2 Antrag gemäß § 4 Abs. 2 ThürAIKG

Die Studienanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt in der Fachrichtung Architektur auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als gleichwertig die nach den Artikeln 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), in Verbindung mit dem Anhang V Nr. 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie die Nachweise nach Artikel 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nr. 6. Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

Beigefügt sind weiterhin:

- beglaubigte Kopie oder Abschrift des Prüfungszeugnisses sowie die deutsche Übersetzung
(durch einen öffentlich bestellten Übersetzer)
 beglaubigte Kopie oder Abschrift des Diploms/Master/Bachelor sowie die deutsche Übersetzung
(durch einen öffentlich bestellten Übersetzer)
 Bescheinigung nach RL 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikation in deutscher Übersetzung
(bei ausländischem Studium)

2.3 Antrag gemäß § 4 Abs. 3 ThürAIKG

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 erfüllt in Bezug auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur auch, wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen in den Anwendungsbereich des Artikels 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG fällt und im Übrigen die Anerkennungsbedingungen des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt; dabei sind Ausbildungsnachweise nach Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Satz 1 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt sowie für Personen, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ aufgrund eines Gesetzes ermächtigt worden sind, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Befugnis zuerkennt, diesen Titel Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben.

Beigefügt sind weiterhin:

- beglaubigte Kopie oder Abschrift des Prüfungszeugnisses sowie die deutsche Übersetzung (durch einen öffentlich bestellten Übersetzer)
- beglaubigte Kopie oder Abschrift des Diploms/Master/Bachelor sowie die deutsche Übersetzung (durch einen öffentlich bestellten Übersetzer)
- Bescheinigung nach RL 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikation in deutscher Übersetzung

2.4 Antrag gemäß § 4 Abs. 4 ThürAIKG

Die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt in Bezug auf Studienanforderungen in den anderen Fachrichtungen auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 erfüllt in Bezug auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeit in den anderen Fachrichtungen auch, wer als Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgrund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügt und die übrigen Anerkennungsbedingungen des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt; dabei sind Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Dabei genügt es, wenn der Antragsteller den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Beruf nicht reglementieren, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; die zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

Beigefügt sind:

- sämtliche erworbene Bildungsabschlüsse in deutscher Übersetzung und als Originale oder beglaubigte Kopien, z.B. Vordiplom, Studienzeugnis, Diplom, Masterabschluss, Bachelorabschluss)
- Bescheinigung über die Gegenseitigkeit der Anerkennung über die Führung der Berufsbezeichnung
- Nachweise über eine zweijährige Berufsausübung in der beantragten Fachrichtung in den vorhergehenden zehn Jahren
- Bescheinigung nach RL 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikation (bei ausländischem Studium)
- Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach RL 2005/36/EG Artikel 11 und 13

2.5 Antrag gemäß § 4 Abs. 5 ThürAIKG

Die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 erfüllt als Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner in Bezug auf Studienanforderungen auch, wer ein entsprechendes deutsches oder ausländisches Studium mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen und danach abweichend von Absatz 1 Satz 3 eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung ausgeübt hat.

Beigefügt sind:

- beglaubigte Kopie oder Abschrift des Studien-Abschlusszeugnisses (bei ausländischem Studium sind die Zeugnisse als deutsche Übersetzung einzureichen)
- Nachweis der mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung (Bescheinigung durch den Arbeitgeber /Architekten über Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit in deutscher Fassung).
- Bescheinigung nach RL 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikation (bei ausländischem Studium)

2.6 Antrag gemäß § 4 Abs. 7 ThürAIKG

Ist die Eintragung in eine Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Kammer eines Landes der Bundesrepublik Deutschland nur deshalb gelöscht worden, weil die Wohnung oder die berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben wurde, so ist ein Bewerber innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Befähigung nach Absatz 1 in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen, sofern keine Versagungsgründe nach § 10 vorliegen. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Eintragung beibehalten wird.

Beigefügt sind:

- eine aktuelle Bestätigung der Architektenkammer, in der die Eintragung besteht bzw. bestand (als Original oder beglaubigte Kopie)
- Bescheinigung der Architektenkammer über erfolgte Löschung

2.7 Die Meldebescheinigung über die Wohnung oder der Nachweis der Niederlassung in Thüringen oder die Bescheinigung/Bestätigung über die überwiegende berufliche Beschäftigung in Thüringen ist beigefügt. (Bei Niederlassung z.B. beglaubigte Kopie Mietvertrag, Partnerschaftsvertrag usw., bei überwiegender Beschäftigung z. B. Bestätigung durch Arbeitgeber, Erklärung durch Dritte oder eidesstattliche Versicherung bei Selbständigkeit.)

2.8 Auf folgende Paragraphen wird ausdrücklich verwiesen:

§ 4 Abs. 6: Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt sind, kann die Eintragung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.

§ 8 Abs. 1: Über die Eintragung in die in den §§ 1, 2, 5 und 9 genannten Listen und Verzeichnisse entscheidet der Eintragungsausschuss. Er ist berechtigt, zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen weitere Nachweise berufserforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten zu verlangen.

§ 8 Abs. 2: Die Eintragung in eine Liste oder ein Verzeichnis steht der Eintragung in eine andere Liste oder ein anderes Verzeichnis nicht entgegen.

2.9 Ich versichere, dass keine der nachfolgende Versagungsgründe gemäß § 10 ThürAIKG vorliegen

Die Eintragung in die in den §§ 1, 2, 5 und 9 genannten Listen und Verzeichnisse ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Bewerber nicht die für die betreffende Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Sie ist insbesondere zu versagen,

1. solange er infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat oder solange ihm das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder abzustimmen, aberkannt ist,
2. solange ihm die Ausübung einer der in § 3 bezeichneten Berufsaufgaben nach § 70 des Strafgesetzbuchs, nach § 132a der Strafprozessordnung oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung verboten, vorläufig verboten oder untersagt ist,
3. wenn er wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass er zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 3 ungeeignet ist oder
4. solange er geschäftsunfähig oder ihm zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.

Die Eintragung kann einem Bewerber versagt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrags

1. eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
2. sich gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat.

Die Eintragung ist auch während des vom Ehrenausschuss nach § 33 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Zeitraums zu versagen. Die Absätze 1 und 2 gelten für auswärtige Personen entsprechend.

Die Eintragung kann einem Bewerber versagt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrags

1. eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
2. sich gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat.

Die Eintragung ist auch während des vom Ehrenausschuss nach § 33 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Zeitraums zu versagen. Die Absätze 1 und 2 gelten für auswärtige Personen entsprechend.

3.0 Bearbeitungsgebühr

Gemäß Gebühren- und Verwaltungskostensatzung der AKT habe ich die Gebühr

in Höhe von _____ € am _____

auf das **Konto der Architektenkammer Thüringen, Konto-Nr. 130 90 61 bei der Deutschen Bank Erfurt, BLZ 820 700 24** überwiesen. Eine Kopie des Einzahlungsbeleges ist beigefügt

4.0 Datenschutz

Die Architektenkammer Thüringen weist darauf hin, dass gemäß § 25 ThürAIKG die mitgeteilten Daten, wie Familienname, Vornamen, akademische Grade, Geburtsdaten, Anschriften der Wohnung und der Niederlassung und des Dienst- oder Beschäftigungsortes einschließlich deren elektronische Erreichbarkeit sowie Fachrichtung und Tätigkeitsart gespeichert, verwaltet und veröffentlicht werden.

Mit nachfolgender Unterschrift versichert der Unterzeichner / die Unterzeichnerin, dass keine Versagungsgründe nach § 10 vorliegen und erklärt sich gleichzeitig mit der Speicherung der Daten einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlage zum Antrag auf Eintragung in die Architekten-/Stadtplanerliste Land Thüringen

Name	Vorname	Antrag vom
------	---------	------------

Die Architektenkammer ist verpflichtet, die Berufs- und Fachinteressen ihrer Mitglieder zu vertreten. Dazu benötigt sie die nachfolgenden persönlichen Angaben, die dem Datenschutz unterliegen.

5. Schulbildung

5.1	Schulart	Abschluss	Jahr
5.2	Sprachkenntnisse: <input type="checkbox"/> Englisch <input type="checkbox"/> Französisch <input type="checkbox"/> Russisch <input type="checkbox"/> Spanisch <input type="checkbox"/> Sonstiges		

6. Fachausbildung

6.1	Schule	von	bis
	Abschluss, ggf. Abschlussgrad		erworben Jahr
	Schule	von	bis
	Abschluss, ggf. Abschlussgrad		erworben Jahr
6.2	Ausbildung als	von	bis
	Abschluss als		Jahr
6.3	Bauhandwerkliche Ausbildung	von	bis
	Ausbildung als		Jahr
6.4	Baumeisterprüfung		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
	am	in	

7. Lehrtätigkeit an einer deutschen / ausländischen Bildungseinrichtung

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
Lehrinstitut	in	seit
Lehrverhältnis	Fachrichtung	

8. Befähigung zum höheren / gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau / Stadtplanung / zum höheren Dienst der Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Thüringen in der Landespflege

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
durch	erworben am

9. Tätigkeitsart

9.1	Freiberuflich (auch freie Mitarbeiterschaft)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
9.2	gewerblich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
9.3	In einem öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis als Beamter	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
9.4	In einem öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis als Angestellter	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
9.5	In einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	als Geschäftsführer angestellt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	als geschäftsführender Gesellschafter	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	als Angestellter/Mitarbeiter	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

10. Sachverständigentätigkeit

10.1	Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Fachgebiet	seit	
10.2	Freier Sachverständiger	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Fachgebiet	seit	

11. Neben dem Architektenberuf übe ich keine / folgende Berufs-, Handels- und Gewerbetätigkeit aus:

11. Ich verfüge über nachfolgende Fachplaner-Qualifikationen (z. B. Energieberater Bau, Brandschutz, Holzschutz, ökologisches Planen und Bauen, SiGeKo)

Bezeichnung	
Bildungseinrichtung	

Ich versichere hiermit die Richtigkeit der vorstehenden Angaben!

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis : Der Antrag ist nur mit der Originalunterschrift einzureichen. Elektronisch übermittelte Anträge werden nicht im Eintragungsausschuss geprüft.